



Andreas Wimmer,

seit 1989 bei der bayerischen Justiz in verschiedenen Funktionen als Staatsanwalt, Richter und Ministerialbeamter tätig, seit 1. August 2022 Generalstaatsanwalt in Nürnberg



Norbert Zink,

seit 1977 bei der bayerischen Polizei in verschiedenen Funktionen, unter anderem bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei, dem Bayerischen Landeskriminalamt und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern tätig, seit 1. Mai 2019 Polizeipräsident in der Oberpfalz

/// Blick in die Praxis

Aktionsplan Gewalt gegen Einsatzkräfte

Zum Jahresbeginn 2018 ereigneten sich an einem Wochenende in Regensburg mehrere in Teilen sehr folgenschwere gewalttätige Übergriffe auf Polizeibeamte. Art und Intensität der Gewaltausübung waren so enorm, dass mehrere eingesetzte Beamte zum Teil schwere Verletzungen erlitten. Zwei Beamte mussten sich einer stationären Behandlung unterziehen.

Historie zum Konzept des Polizeipräsidioms Oberpfalz

Durch das Polizeipräsidium (PP) Oberpfalz wurde gemeinsam mit der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg eine Konzeption zur effizienten und priorisierten Bearbeitung von Gewaltdelikten gegen Polizeibeamte und Angehörige anderer Organisationseinheiten der öffentlichen Verwaltung, insbesondere auch der Feuerwehr und des Sanitätsdienstes, entwickelt.¹

Damit die polizeiliche Bearbeitungspraxis bei Gewaltdelikten gegen Polizeibeamte (GewaPol)² dem geforderten Anspruch gerecht wird, wurde durch das PP Oberpfalz die Arbeitsgruppe „Widerstandsanzeigen“ eingerichtet, auf deren Erkenntnissen in enger Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg die Konzeption erstellt wurde. Ziel der Konzeption war es, durch ablauforganisatorische Regelungen eine beschleunigte und zugleich qualitativ hochwertige Bearbeitung sicherzustellen und damit eine schnellere Vorlage bei den Justizbehörden zu erreichen. Hierdurch sollte insbe-

Organisatorische Regelungen verhelfen zu einer schnelleren Bearbeitung.

sondere der präventive Effekt einer zeitnahen Strafzumessung („die Strafe folgt auf dem Fuß“) gefördert werden. Noch im Jahr 2018 erfolgte für den Bereich des PP Oberpfalz die Umsetzung der konzeptionellen Regelungen zur priorisierten Bearbeitung von Gewaltdelikten gegen Polizeibeamte und Angehörige anderer Organisationseinheiten der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Feuerwehr und des Sanitätsdienstes.

Parallel zu dieser Pilotierung im Bereich des PP Oberpfalz wurde auf Ersuchen der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg in Abstimmung mit den Staatsanwaltschaften Nürnberg-Fürth und Ansbach für den Bereich des PP Mittelfranken im Januar 2019 gleichfalls eine Regelung zur priorisierten Bearbeitung bestimmter Gewaltdelikte gegen Einsatzkräfte getroffen. Letztlich wurde das Konzept zu Beginn des Jahres 2020 unter dem Titel „Aktionsplan Gewalt gegen Einsatzkräfte – Täter verfolgen, Helfer schützen“ bayernweit eingeführt.

Regelungen des Polizeipräsidiums Oberpfalz

Bestimmung eines Vorgangs als priorisiertes Gewaltdelikt

Gewaltdelikte werden priorisiert, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen.

Für die beschleunigte Bearbeitung von Gewaltdelikten gegen Polizeibeamte ist es wichtig, eine Priorisierung vorzunehmen. Der Fokus ist insbesondere auf die Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen mit einer gewissen Deliktsqualität, in der Folge als „Priorisierte Gewaltdelikte“ bezeichnet, zu richten.

Priorisierte Gewaltdelikte sind alle Lebenssachverhalte, die

- unter anderem Straftatbestände gem. §§ 113 „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“, 114 „Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte“ und 115 StGB „Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen“ erfüllen,
- die großes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregen und / oder
- von der Mehrheit der Bevölkerung als sozialwidriges Verhalten angesehen werden und / oder
- deren Verfolgung / Ahndung / Aburteilung deshalb so zeitnah als möglich zu erfolgen hat.

Indikatoren für priorisierte Gewaltdelikte können sein:

- Schwere der Tat (§ 113 II StGB ff.),³
- Vorgehen / Motivation des Täters (menschenunwürdiges oder menschenverachtendes Verhalten wie zum Beispiel Anspucken, Fäkalieneinsatz),
- Person des Täters (zum Beispiel Wiederholungstäter, Person des öffentlichen Lebens),
- Auswirkungen auf das Opfer (zum Beispiel Dienstunfähigkeit, schwere Verletzung).

Beschleunigte Bearbeitung

Nachfolgende Regelungen mit der Zielrichtung einer beschleunigten Vorlage entsprechender Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften wurden festgelegt:

- Installierung von festen Ansprechpartnern bei der Polizei (Ebene Dienststellenleiter oder Leiter der Ermittlungsgruppe) und den Staatsanwaltschaften, insbesondere zur frühzeitigen Absprache über die Vorlage eines Ermittlungsverfahrens als priorisiertes Gewaltdelikt sowie erforderlicher Ermittlungsmaßnahmen (zum Beispiel Vernehmungen oder Spurensicherungsmaßnahmen),
- Durchführung der Sachbearbeitung von priorisierten Gewaltdelikten durch polizeiliche Sachbearbeiter der 3. Qualifikationsebene (QE)⁴ im Tagdienst,
- Vorlage von Stellungnahmen beziehungsweise Sachverhaltsschilderungen aller beteiligten Beamten spätestens nach vier Tagen,
- Abschluss der polizeilichen Ermittlungen bei priorisierten Gewaltdelikten und Abgabe an die Staatsanwaltschaft spätestens 14 Tage nach dem Ereignis,
- Beschleunigung des polizeiinternen Vorgangslaufes,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in enger Absprache zwischen den Polizeidienststellen und den zuständigen Staatsanwaltschaften.

Evaluierung der konzeptionellen Regelungen

Für die Evaluierung der verschiedenen konzeptimmanenten Regelungen und Prozesse erfolgte in erster Linie die Einbindung der Dienststellen und Organisationseinheiten im Zuständigkeitsbereich des PP Oberpfalz. Die Dienststellen wurden aufgefordert, ihre Feststellungen zu den jeweiligen Verfahrensweisen sowie die damit gegebenenfalls vorhandenen Problemstellungen zu schildern.

Entscheidungsfindung über priorisierte Verfahren

Bei vielen Straftaten kann kein priorisiertes Verfahren eingeleitet werden.

Bei einer Vielzahl von GewaPol-Straftaten wurde nach Bewertung der Dienststellenleitung oder durch Absprachen zwischen den Ansprechpartnern der Polizeidienststellen und der Staatsanwaltschaften unter Ausschöpfung des in der Konzeption festgelegten Ermessensspielraums entschieden, kein priorisiertes Verfahren durchzuführen. Durch die Dienststellen des PP Oberpfalz erfolgte in diesen Fällen trotz „Nichtaufnahme“ in das priorisierte Verfahren eine beschleunigte Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens. Gängige Gründe, welche einer Durchführung entgegenstehen, sind beispielsweise die Notwendigkeit eines Gutachtens der Schuldfähigkeit beim Beschuldigten, ein noch nicht geklärt beziehungsweise widersprüchlicher Sachverhalt oder auch in bestimmten Fällen die Stellung einer Gegenanzeige durch den Beschuldigten.

Die Entscheidung der sachleitenden Staatsanwaltschaft über die Einstufung und Möglichkeit der Durchführung eines priorisierten Verfahrens konnte stets einvernehmlich mit der Einschätzung des jeweiligen polizeilichen Schwerpunktsachbearbeiters getroffen werden.

Bearbeitungsdauer Polizei

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die polizeiliche Bearbeitungsdauer aller GewaPol-Vorgänge nach Anwendung der neuen konzeptionellen Regelungen deutlich verringert werden konnte.

Bei circa einem Viertel der durchgeführten Verfahren konnten die Ermittlungen innerhalb der in der Konzeption festgesetzten Frist von 14 Tagen abgeschlossen werden. Innerhalb von drei Wochen wurden sogar 81 Prozent der Ermittlungsvorgänge an die zuständigen Staatsanwaltschaften übergeben. Einzelne priorisierte Verfahren nahmen aufgrund des Ermittlungsumfangs mehr Zeit in Anspruch, beispielsweise aufgrund einer Tatrekonstruktion oder Beteiligung eines Erziehungsbeistands.

Auch das Erfordernis von Laboruntersuchungen hat mitunter Einfluss auf die Bearbeitungsdauer. Die bisherigen Erfahrungen diesbezüglich haben zwar gezeigt, dass bei Durchführung von Blutentnahmen zum Zwecke des Nachweises etwaigen Alkohol- und Drogenkonsums ein reines BAK⁵-Gutachten bereits regelmäßig nach einer Kalenderwoche vorhanden ist, jedoch ist der Eingang eines toxikologischen Gutachtens⁶ frühestens nach zwei Wochen zu erwarten. Hierdurch traten im Einzelfall Verzögerungen auf. Auch die Anzahl der Beteiligten (Geschädigte / Zeugen, Beschuldigte) und der damit verbundene Umfang an Vernehmungen bedeuteten ein Hindernis für eine Einhaltung der sehr ambitionierten Frist.

Laboruntersuchungen können das Verfahren verzögern.

Die Rückmeldungen der Dienststellen im Bereich des PP Oberpfalz zu den Erfahrungen bei der Anwendung der konzeptionellen Regelungen waren fast ausschließlich positiv. Die Möglichkeit frühzeitiger und kontinuierlicher Absprachen über die Ansprechpartner der Staatsanwaltschaften sowie die allgemein konstruktive Art der Kommunikation wurden hierbei herausgestellt.

Bearbeitungsdauer Staatsanwaltschaft

Seitens der zuständigen Staatsanwaltschaften werden Gewaltdelikte gegen Polizeibeamte ebenfalls sehr zügig bearbeitet. Durch die Staatsanwaltschaft Regensburg erfolgte die Anklageerhebung bei den priorisierten Verfahren zumeist innerhalb von zwei Wochen, teilweise sogar nach einer Bearbeitungszeit von wenigen Tagen. Sofern strafprozessual weitere Maßnahmen erforderlich waren, verzögerte sich die Abgabe an die Amtsgerichte entsprechend (zum Beispiel Einholung von Gutachten).

Ende Mai 2022 wurde gegen den Beschuldigten eines tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte bereits zwei Tage nach der Tat Strafbefehl erlassen.

Die zuständigen Staatsanwaltschaften für den Regierungsbezirk Oberpfalz gaben ebenfalls ausschließlich positive Rückmeldungen zur bestehenden Konzeption.

Bearbeitungsdauer Amtsgerichte

Auf die Dauer des gerichtlichen Verfahrens hat die Staatsanwaltschaft naturgemäß nur sehr begrenzt Einfluss. Als beispielhaft für die Durchführung des priorisierten Verfahrens kann ein Fall in Regensburg benannt werden. Von der Tatausübung bis zum gerichtlichen Urteilsspruch vergingen nur zwei Monate.

Zusammenarbeit Polizei – Staatsanwaltschaft

Für die Justizbehörden ist ein polizeilicher Ansprechpartner hilfreich.

Die Gewährleistung einer beschleunigten Bearbeitung von Gewaltdelikten gegen Polizeibeamte und Angehörige anderer Organisationseinheiten der öffentlichen Verwaltung, insbesondere bei priorisierten Gewaltdelikten, machte aus Sicht des PP Oberpfalz die Installierung eines polizeilichen Ansprechpartners für die Justizbehörden bei jeder Polizeidienststelle erforderlich. Dem polizeilichen Ansprechpartner obliegt vor allem die Aufgabe, entsprechende Sachverhalte mit der Staatsanwaltschaft zu erörtern sowie die erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Nach Absprache mit den Justizbehörden wurde auch bei den zuständigen Staatsanwaltschaften jeweils ein fester Ansprechpartner für die Bearbeitung von GewaPol-Delikten, speziell für priorisierte Gewaltdelikte, eingerichtet.

Die verbesserte Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Polizei und den Staatsanwaltschaften durch die dort geschaffenen festen Ansprechpartner und deren intensiveren Kontakt zueinander wird von beiden Seiten als sehr positiv bewertet. Die direkte und fortwährende Kommunikation stellte einen zügigen und effizienten Verfahrensablauf sicher. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft habe sich insbesondere die stetige Erreichbarkeit der jeweiligen Ansprechpartner, aber auch der einzelnen Sachbearbeiter bewährt. Durch die Absprache aller erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen bereits in einem frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens werde der Bedarf an erforderlichen Nachermittlungen minimiert.

Insbesondere führt die Konzentrierung der Ermittlungen bei Schwerpunktsachbearbeitern der Polizei und der Staatsanwaltschaft auch dazu, dass eine umfassendere Ahndung möglichst aller strafrechtlichen Vorwürfe erreicht werden kann.

Nachfolgendes Fallbeispiel eines Priorisierungsverfahrens aus dem Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Oberpfalz und der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth verdeutlicht die Effizienz einer engen Abstimmung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft.

Der zur Tatzeit stark alkoholisierte Beschuldigte störte im März 2022 in Neumarkt in der Oberpfalz einen polizeilichen Einsatz mehrfach durch provozierendes Auftreten sowie Aufzeichnung des Polizeieinsatzes mittels seines Mobiltelefons und kam den daraufhin erfolgten polizeilichen Platzverweisen nicht nach. Bei der anschließenden Sicherstellung seines Mobil-

telefons schlug der Beschuldigte einem Polizeibeamten mit der rechten Faust gegen die rechte Brustseite und warf gezielt eine noch annähernd vollständig befüllte Bierflasche mit voller Wucht in Richtung des Kopfes des Polizeibeamten, welchen er jedoch verfehlte. Im Rahmen der daraufhin erfolgten Festnahme sperrte sich der Beschuldigte, versuchte permanent, sich aus dem Griff der Beamten herauszuwinden, und schlug einem Polizeibeamten mit der flachen Hand ins Gesicht. Im weiteren Verlauf der Fesselung versuchte der Beschuldigte mit einem gezielten Griff seiner linken Hand, die Dienstwaffe eines Polizeibeamten aus dem Holster zu ziehen, was jedoch durch ein schnelles Wegschlagen der Hand unterbunden werden konnte. Des Weiteren beleidigte und bedrohte der Beschuldigte die eingesetzten Polizeibeamten. Die Kontaktaufnahme des polizeilichen Schwerpunktsachbearbeiters mit dem spezialisierten Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth erfolgte am nächsten Tag. Bereits einen Monat später erfolgte Anklage zum Amtsgericht Neumarkt in der Oberpfalz wegen gefährlicher Körperverletzung, vorsätzlicher Körperverletzung, tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte sowie Beleidigung und Bedrohung. Nur zwei Monate nach der Tat wurde der Beschuldigte vom Amtsgericht Neumarkt in der Oberpfalz rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten zur Bewährung verurteilt.

Öffentlichkeitsarbeit

Neben der Pressearbeit kommt bei Gewaltdelikten gegen Polizeibeamte insbesondere der Öffentlichkeitsarbeit nach innen eine wesentliche Bedeutung zu. Bei entsprechender Darstellung der beschleunigten Verfahrensweise, bestenfalls in Zusammenhang mit einem zeitnahen Urteilsspruch, wird der hohe Stellenwert von Polizeibeamten und anderen Angehörigen der öffentlichen Verwaltung durch den Gesetzgeber, aber auch des Freistaats Bayern als Dienstherr verdeutlicht. Beispielhaft kann hier ein Fall angeführt werden, bei dem Anfang April 2020 ein Polizeibeamter bei einer Verkehrskontrolle circa 80 Meter von dem Fahrzeug des Kontrollierten mitgeschleift wurde. Nicht einmal sechs Wochen nach der Tat musste sich der Angeklagte vor dem Amtsgericht Weiden in der Oberpfalz verantworten. Durch sein rücksichtsloses Verhalten wurde er zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr, ausgesetzt auf drei Jahre Bewährung, sowie 150 Arbeitsstunden für einen sozialen Zweck, der Auflage, sich einer psychiatrischen Behandlung zu unterziehen, und dem Entzug der Fahrerlaubnis für zwei Jahre verurteilt.

Eine umfangreiche Presseberichterstattung wird insbesondere von den täglich von Gewalt betroffenen Polizeibeamten sehr positiv wahrgenommen.

Von zentraler Bedeutung sind Pressearbeit und Öffentlichkeitsarbeit nach innen.

Trotz geringerer Bearbeitungszeit konnte das Qualitätsniveau gehalten werden.

Fazit

Zwei wesentliche Ziele wurden durch die konzeptionellen Regelungen erreicht. Zum einen hat sich die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von GewaPol-Vorgängen insgesamt wesentlich reduziert. Zum anderen muss aufgrund der Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen davon ausgegangen werden, dass trotz schnellerer Vorlage bei der Staatsanwaltschaft das hohe Qualitätsniveau mindestens gehalten werden konnte. Im Bereich der polizeilichen Stellungnahmen wird von einer Qualitätssteigerung berichtet, ebenso sei ein Rückgang von Nachermittlungsaufträgen und Rückfragen festzustellen. Beides (Qualität und Bearbeitungsdauer) ist insbesondere auf die Benennung von festen Ansprechpartnern bei den Staatsanwaltschaften und den Polizeidienststellen, die grundsätzliche Verortung der Sachbearbeitung im Tagesdienst durch Beamte der 3. Qualifikationsebene, eine Arbeitshilfe für polizeiliche Stellungnahmen und die konkrete Festlegung von Fristen zurückzuführen.

Des Weiteren wurde gerade bei priorisierten Gewaltdelikten deutlich, dass einer stetigen Abstimmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zwischen Polizei und Justiz eine besondere Bedeutung zukommt. Die Abstimmung mit den Staatsanwaltschaften hat in den bisherigen Fällen sehr gut funktioniert. Eine koordinierte und zeitnahe Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird polizeiintern positiv wahrgenommen, insbesondere bei den betroffenen Bediensteten.

Eine zeitnahe Aburteilung der Täter ist gerade für die direkt betroffenen Beschäftigten, insbesondere bei physischen oder psychischen Nachwirkungen, von großer Bedeutung. Dies wird als entsprechende Wertschätzung für den geleisteten Dienst beziehungsweise das erbrachte Opfer angesehen. Direkte Rückmeldungen von Geschädigten, aber auch allgemein von Seiten der Polizei bediensteten zeigen, dass allein das in der Konzeption formulierte Ziel der auf dem Fuß folgenden Strafe sehr positiv wahrgenommen wird. Als ebenfalls sehr positiv wird dabei das Engagement der örtlichen Staatsanwaltschaften empfunden.

///

Anmerkungen

- ¹ Polizeipräsidium Oberpfalz: Evaluierungsbericht vom 29.7.2019.
- ² Gewaltdelikte gegen Polizeibeamte gemäß VK GewaPol sind: Mord, Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge, einfache, gefährliche und schwere Körperverletzung, Tätlicher Angriff, Widerstand, Nötigung, Bedrohung, Freiheitsberaubung / Erpresserischer Menschenraub / Geiselnahme, Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, Gefangenenbefreiung und -meuterei, Landfriedensbruch, Raubdelikte und Beleidigung / Üble Nachrede / Verleumdung.
- ³ Siehe § 113 Abs. 2 StGB: der Täter führt eine Waffe / anderes gefährliches Werkzeug bei sich; er bringt durch Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung; die Tat wird zusammen mit einem anderen gemeinschaftlich begangen.
- ⁴ Die 3. Qualifikationsebene (QE) entspricht dem vormals gehobenen Dienst.
- ⁵ BAK = Blutalkoholkonzentration.
- ⁶ Insbesondere zur Feststellung von Drogen oder Medikamenten im Blut.